

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 18.06.2015 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

### Begründung

Mit der Petition wird gefordert, dass gemeinnützige Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen neben dem seit 2013 zu zahlenden Rundfunkbeitrag nicht auch pauschale Gebühren für Radio- und Fernseh wiedergaben an die GEMA entrichten müssen.

Zur Begründung trägt die Petentin im Wesentlichen vor, es sei nicht hinnehmbar, dass Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe neben dem Rundfunkbeitrag Vergütungen für Radio- oder Fernseh wiedergaben an die Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (GEMA) zahlen müssten. Die Rundfunkanstalten würden an die GEMA aus dem Rundfunkbeitrag bereits eine Vergütung für die Nutzung geschützter Musikwerke zahlen. Soweit die genannten Einrichtungen darüber hinaus Vergütungen zahlen müssten, liege darin eine „Doppelfinanzierung“ der Kreativen zulasten der Einrichtungen.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die von der Petentin eingereichten Unterlagen verwiesen.

Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Deutschen Bundestages eingestellt und dort diskutiert. Sie wurde von 169 Mitzeichnern unterstützt, und es gingen 11 Diskussionsbeiträge ein.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter anderem unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Die Urheber von schöpferischen Werken (wie z. B. Autoren, Komponisten oder Textdichter) und die Inhaber so genannter verwandter Schutzrechte (wie beispielsweise Musiker als ausübende Künstler oder Hersteller von Tonträgern) genießen den besonderen Schutz der Verfassung, insbesondere nach Artikel 14 des Grundgesetzes hinsichtlich ihres geistigen Eigentums. Dementsprechend weist das Urheberrechtsgesetz (UrhG) – auch aufgrund der Vorgaben der EU-Richtlinie 2001/29/EG zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft – Urhebern und sonstigen Rechtsinhabern das ausschließliche Recht zu, den urheberrechtlich geschützten Inhalt wirtschaftlich zu verwerten: Ihnen obliegt die wirtschaftliche Entscheidung darüber, wie sie ihre Rechte vermarkten und auf welchen Märkten sie ihre Werke anbieten wollen. Urheber oder Inhaber von verwandten Schutzrechten können Dritten die Möglichkeit zur Nutzung ihrer Werke – gegen eine Vergütung – einräumen, d. h. die Nutzung der Werke lizenzieren.

Wollen Radio- oder Fernsehsender urheberrechtlich geschützte Inhalte der Öffentlichkeit zugänglich machen und senden, müssen sie daher gem. § 20 UrhG entsprechende Lizenzen beim Rechtsinhaber erwerben. Lizenzen für die Nutzung geschützter Musikwerke erhalten die Sender von der GEMA; wird für die Programmgestaltung auf bereits bestehende Tonaufnahmen zurückgegriffen, muss dafür an die Gesellschaft für die Verwertung von Leistungsschutzrechten (GVL), die ausübende Künstler und Tonträgerhersteller vertritt, eine Vergütung bezahlt werden.

Die Petentin weist zutreffend darauf hin, dass diese Vergütung für die Lizenzen im Bereich des öffentlich-rechtlichen Rundfunks aus dem Rundfunkbeitrag bestritten wird. Denn nach § 1 Rundfunkbeitragsstaatsvertrag und § 12 Abs. 1 Rundfunkstaatsvertrag dient der Rundfunkbeitrag der funktionsgerechten Finanzausstattung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks. Er wird primär für die private Nutzung erhoben.

Die von der Petentin darüber hinaus erwähnten Entgelte für Rundfunk- oder Fernseh wiedergaben stellen indessen keine „Doppelfinanzierung“ dar, sondern betreffen einen anderen Sachverhalt: Derjenige, der ein Wiedergabegerät (Radio, Fernseher) betreibt und damit Rundfunksendungen öffentlich wiedergibt, muss eine gesonderte Lizenz (§ 22 UrhG) erwerben.

Im Übrigen müssen Verwertungsgesellschaften bei der Tarifgestaltung und bei der Einziehung der tariflichen Vergütung bereits nach geltendem Recht angemessene Rücksicht nehmen auf religiöse, kulturelle und soziale Belange der zur Zahlung der

Vergütung Verpflichteten einschließlich der Belange der Jugendpflege, § 13 Absatz 3 Satz 4 Urheberrechtswahrnehmungsgesetz. Die GEMA trägt dieser Vorgabe des Gesetzgebers dadurch Rechnung, dass sie für die Wiedergabe des GEMA-Repertoires in Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit den speziellen Tarif WR-OKJE aufgestellt hat (im Internet aufrufbar über die Adresse <https://www.gema.de/nc/musiknutzer/tarifsuche.html>). Diese Einrichtungen werden, im Vergleich zu kommerziellen Nutzern wie etwa Hotels oder Kaufhäusern, durch deutlich niedrigere Tarife privilegiert.

Angesichts der verfassungs- und europarechtlichen Vorgaben sieht der Ausschuss keinen weitergehenden Handlungsspielraum.

Der Petitionsausschuss empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.